

PFALZ-ECHO

WWW.PFALZ-ECHO.DE

WIR SIND FÜR SIE VOR ORT

Preise | Mediadata | Verbreitungsgebiet

Preisliste Nr. 16 - gültig ab 01.07.2018

PFALZ-ECHO

Beilagengewicht	GRUNDPREIS je 1.000 Exemplare	ORTSPREIS je 1.000 Exemplare
bis 10 g	54,12 €	nur 46 €
bis 15 g	58,82 €	50,00 €
bis 20 g	63,53 €	54,00 €
bis 25 g	68,24 €	58,00 €
bis 30 g	72,94 €	62,00 €
bis 35 g	77,65 €	66,00 €
bis 40 g	82,35 €	70,00 €
über 40 g	auf Anfrage	auf Anfrage

Mindestauflage: 5.000 Stück pro Ausgabe*
 Selektive Streuung: Auf Anfrage möglich
 Beilagenschluss: Jeweils donnerstags,
 1 Woche vor Belegung, 10:00 Uhr

ANLIEFERUNG: **BADISCHE NEUESTE NACHRICHTEN, BADENDRUCK GMBH,
 76 149 KARLSRUHE-NEUREUT, LINKENHEIMER LANDSTRASSE 133,
 EINFAHRT SPÖCKER STRASSE**

Weitere Angaben: Bei der Entgegennahme der Lieferung kann die Stückzahl und der einwandfreie Zustand der einzelnen Beilagen nicht geprüft werden. Diese Prüfung bleibt dem Tag der Beilegung vorbehalten. Die termingerechte Beilagenausführung ist nur nach Vorlage eines Ausfallmusters 8 Tage vor Beilegung möglich. Eine Termingarantie oder Haftung im Falle höherer Gewalt, beschädigter Prospekte oder technischer Störungen kann nicht übernommen werden, ebenso nicht für Einsteckfehler im technischen Bereich (Toleranzgrenze 3%).

*Bei Stückzahlen unter 5.000 hat der Verlag das Recht, einen Mindermengenaufschlag von 8,-€/1.000 Stck. zu erheben. Handbeilagen werden grundsätzlich mit einer Bearbeitungspauschale von bis zu 25% des Auftragswertes berechnet.

GESAMTGEBIET 100.250 HAUSHALTE

Millimeteranzeigen: Ortspreis: 2,17 € Grundpreis: 2,55 €

REGION LANDAU

LANDAU-LAND
LANDAU-STADT

28.250 HAUSHALTE

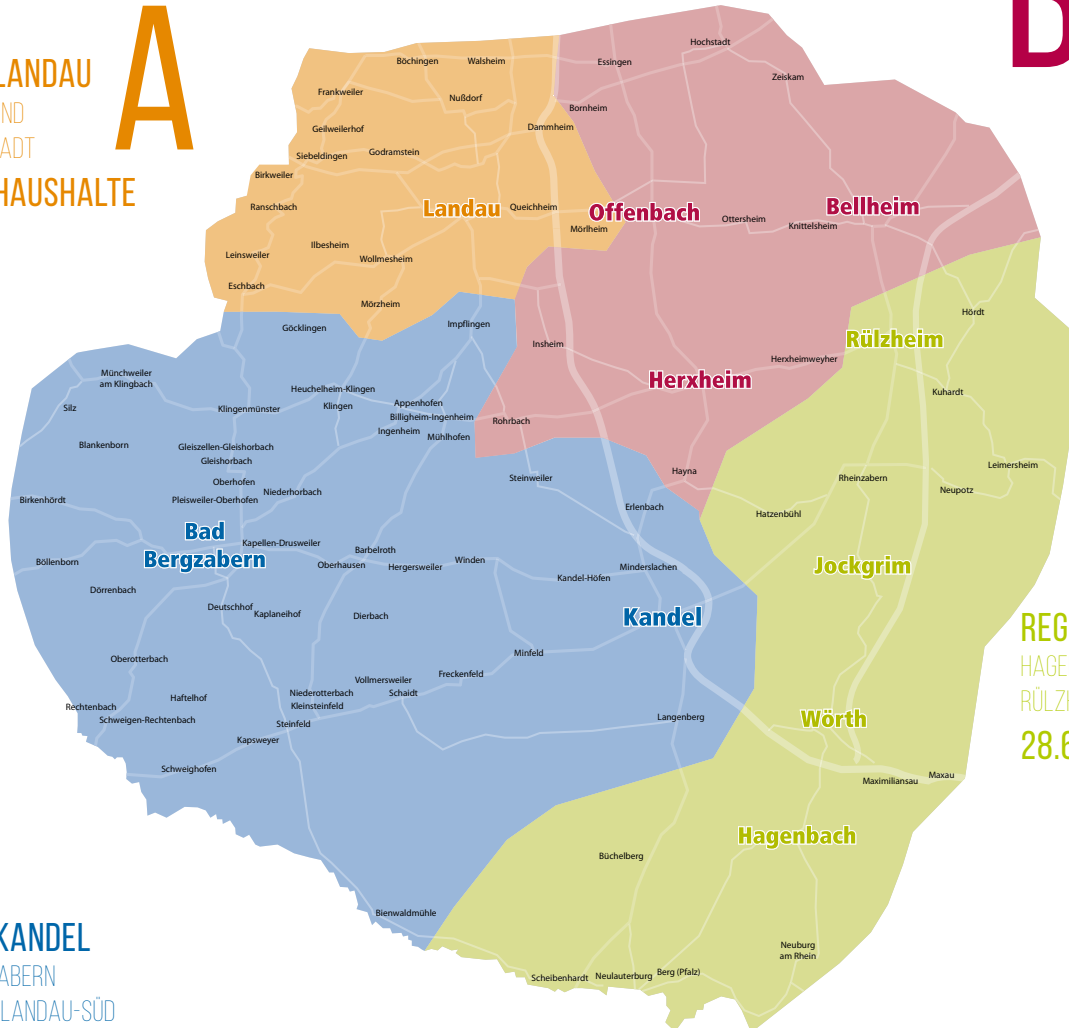
A

B

REGION OFFENBACH

BELLHEIM // HERXHEIM
OFFENBACH

18.600 HAUSHALTE



C

REGION WÖRTH

HAGENBACH // JOCKGRIM
RÜLZHEIM // WÖRTH

28.600 HAUSHALTE

D

REGION KANDEL

BAD BERGZABERN
KANDEL // LANDAU-SÜD

24.800 HAUSHALTE

Erscheinungstag: jeden Montag
Kombi-Preise auf Anfrage.

A

REGION: LANDAU

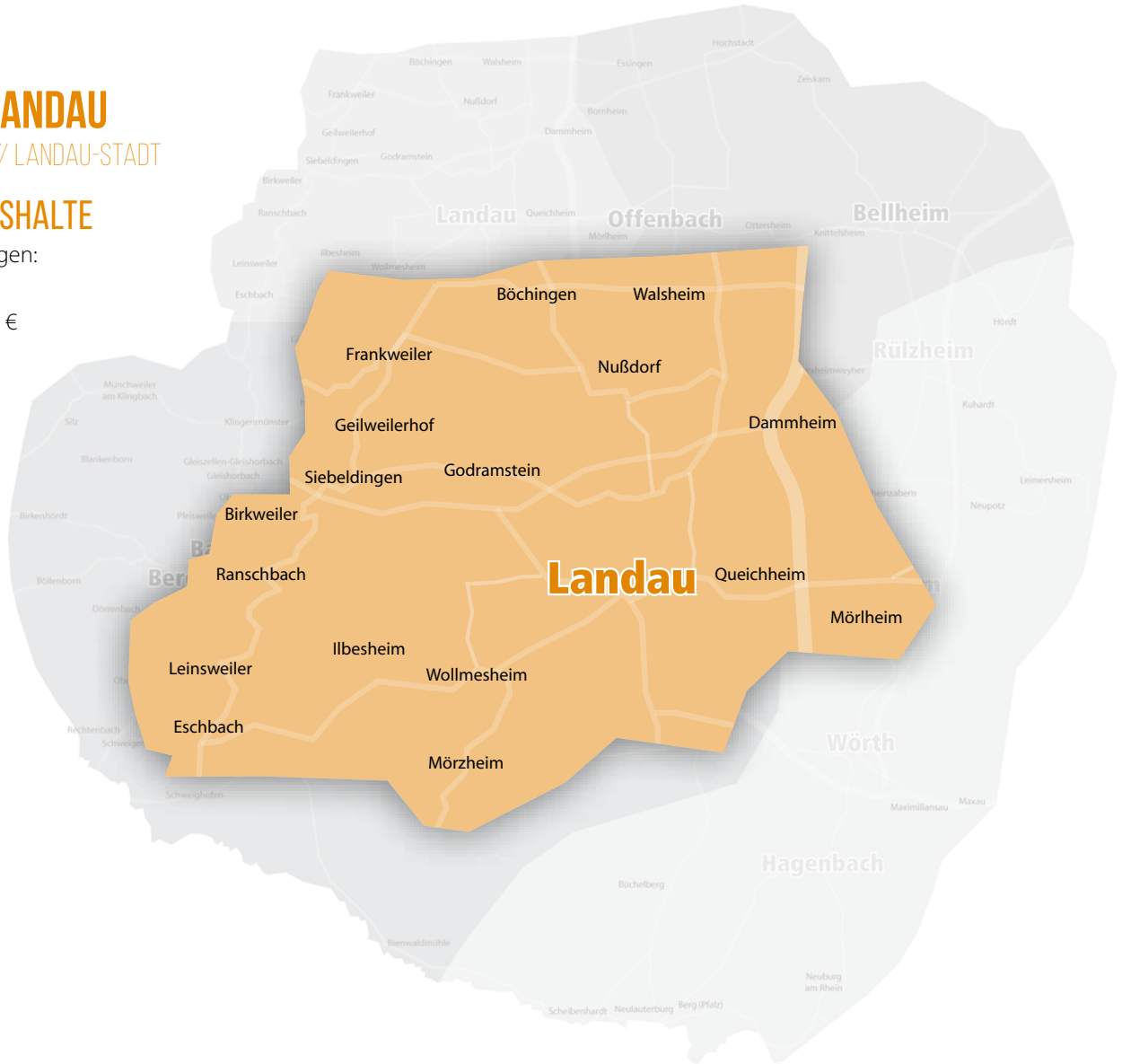
LANDAU-LAND // LANDAU-STADT

28.250 HAUSHALTE

Millimeteranzeigen:

Ortspreis 1,08 €

Grundpreis 1,27 €



Kombi-Preise auf Anfrage.

B

REGION: OFFENBACH

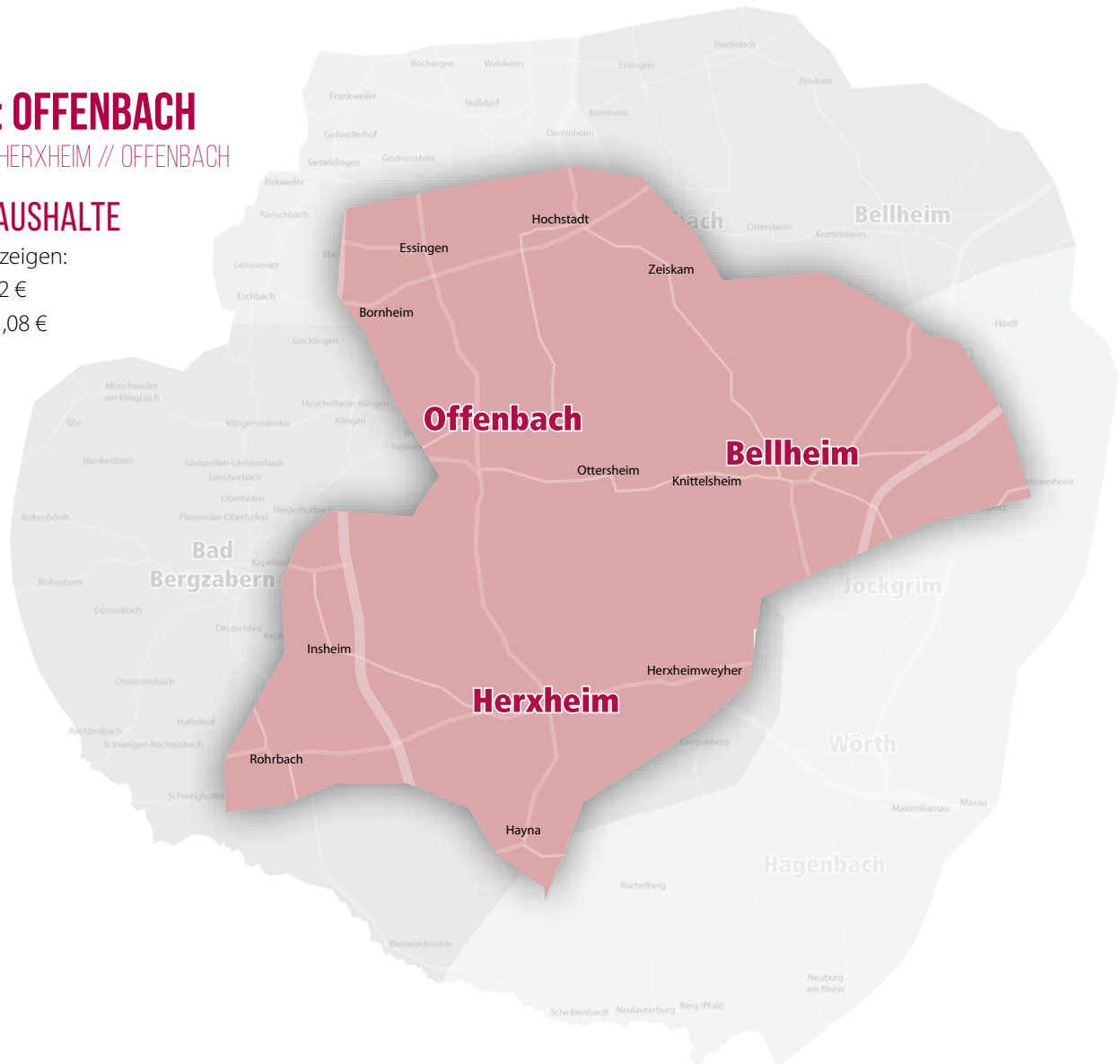
BELLHEIM // HERXHEIM // OFFENBACH

18.600 HAUSHALTE

Millimeteranzeigen:

Ortspreis 0,92 €

Grundpreis 1,08 €



Kombi-Preise auf Anfrage.

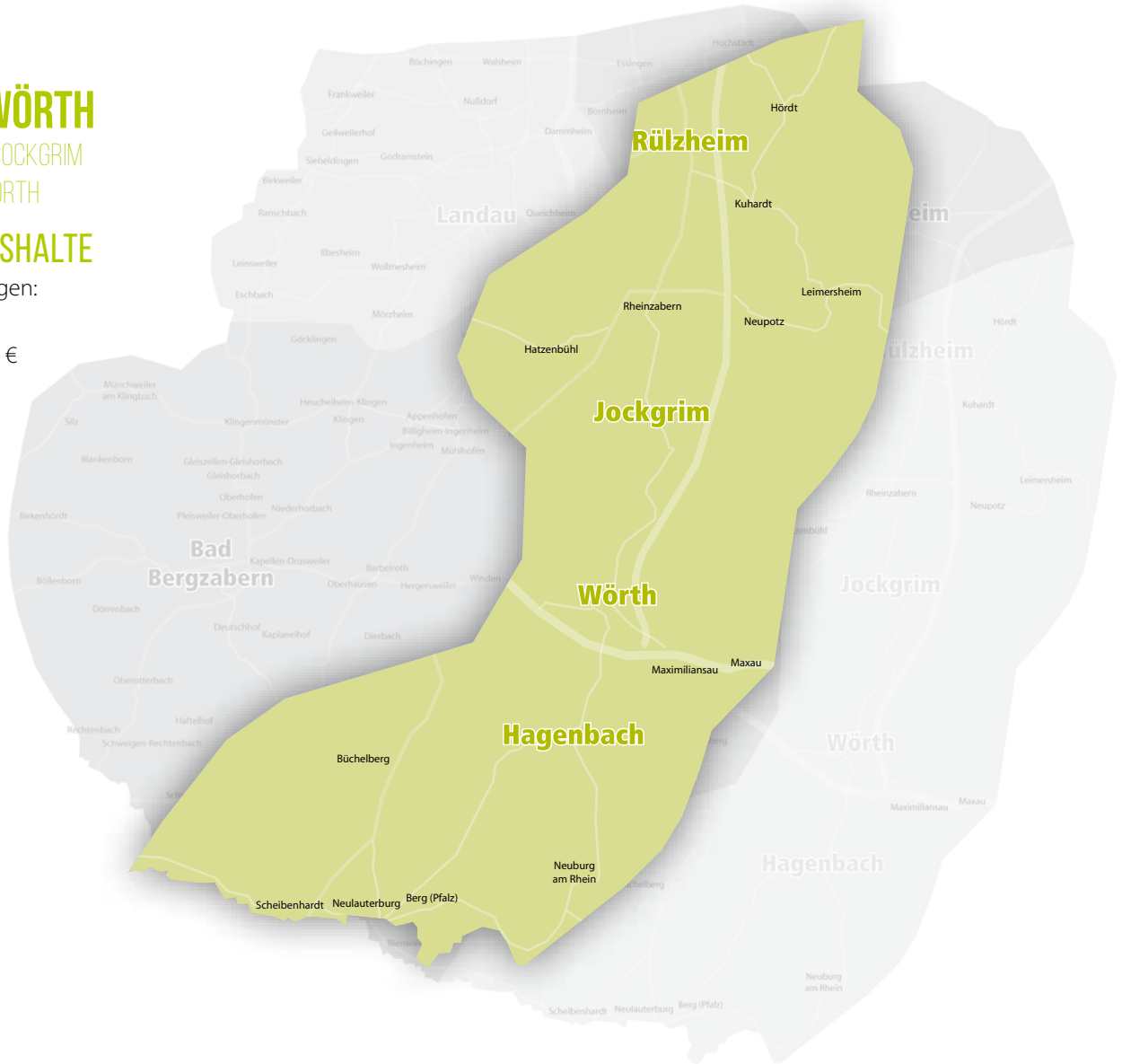
C

REGION: WÖRTH

HAGENBACH // JOCKGRIM
RÜLZHEIM // WÖRTH

28.600 HAUSHALTE

Millimeteranzeigen:
Ortspreis 1,09 €
Grundpreis 1,28 €



Kombi-Preise auf Anfrage.

D

REGION: KANDEL

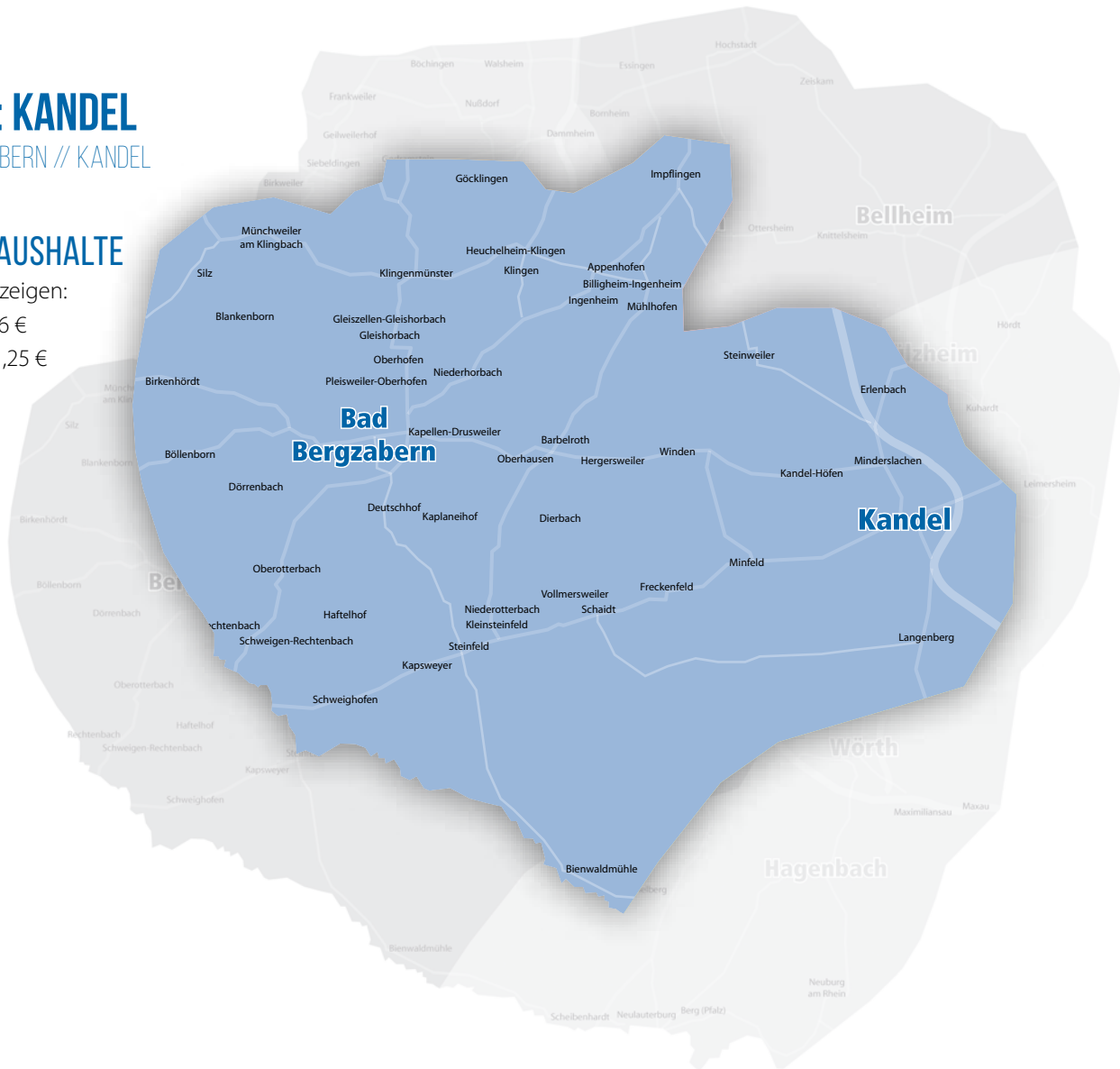
BAD BERGZABERN // KANDEL
LANDAU-SÜD

24.800 HAUSHALTE

Millimeteranzeigen:

Ortspreis 1,06 €

Grundpreis 1,25 €



Kombi-Preise auf Anfrage.

STELLENMARKT

Gesamtausgabe Pfalz-Echo
Preis pro mm: Ortspreis: 2,17 €
Grundpreis: 2,55 €

UNSER ANGEBOT FÜR WIEDERHOLERANZEIGEN:

Schalten Sie Ihr Stellenanzeige innerhalb von 8 Wochen mehrmals und profitieren Sie von den Sonderkonditionen.

Einmalschaltung
mm-Preis pro Anzeige: Ortspreis: 2,17 €
Grundpreis: 2,55 €

Zweimalochaltung
mm-Preis pro Anzeige: Ortspreis: 1,74 €
Grundpreis: 2,05 €

Dreimalochaltung
mm-Preis pro Anzeige: Ortspreis: 1,48 €
Grundpreis: 1,74 €





1



2



3



4



5



6



7

		Breite	Höhe
1	Blattbreite Anzeige	7 Textspalten (326 mm)	mind. 80 mm
2	Blatthohe Anzeige Titel	1 Textspalte (44 mm)	428 mm
3	Eckfeld-Anzeige	3 Textspalten (138 mm)	200 mm
4	Panorama-Anzeige	14 Textspalten (676 mm)	80 mm
5	Tunnel-Anzeige	10 Textspalten (488 mm)	100 mm
6	Flying Page	Platzierung und Preise auf Anfrage	
7	Halfcover	Platzierung und Preise auf Anfrage	

Druck: Technik Rollenoffset, Coldset

Format: Rheinisches Format (B 350 mm x H 510 mm)

Satzspiegel: B 326 mm x H 490 mm, 7 Spalten

Spaltenbreiten: 1 Sp. = 44 mm 2 Sp. = 91 mm 3 Sp. = 138 mm
 4 Sp. = 185 mm 5 Sp. = 232 mm 6 Sp. = 279 mm
 7 Sp. = 326 mm

Vorlagen: Digitale Daten (nach Absprache) und Reinzeichnungen. Wir arbeiten auf Apple Macintosh (Photoshop, InDesign, Illustrator).

Verwendbare Daten: PDF-TIF-EPS-AI-TXT-RTF-PSD-PS-JPG. Keine Office-Dokumente. PDF-Dokumente bitte nicht mit dem pdf-writer erzeugen. Dateiformate: Bei Word-, Excel-, Power-Point-Dateien etc. wird für die korrekte Darstellung der Schriften/Bilder keine Haftung übernommen.

Schriften: Müssen grundsätzlich eingebunden, mitgeliefert oder in Kurven umgewandelt werden.
 Grundschrift = 2,625 (mind. 7 pt), Negativschriften = 3.196 mm (mind. 9 pt / serifenlos, halbfett)

Bilder: EPS-Dateien, TIF-Bilder oder sonstige in Ihrem Dokument platzierte, importierte oder geladene Bilder / Dateien mitliefern.

Auflösung: Strichbilder (1 Bit) min. 600 dpi, Graubilder (8 Bit) und Farbbilder (RGB oder CMYK) 300 dpi

Rasterflächen: Raster unter 10% sind im Zeitungsdruck nicht zu erkennen.

Linienstärken: Sollten 0,2 mm bzw. 0,5 Punkt nicht unterschreiten.

Vierfarbdruck: CMYK. Alle Farben in der Datei müssen als CMYK-Vierfarbseparation definiert sein.

Kontrollausdruck: Der Ausdruck dient nur zur Überprüfung auf Stand. Die digital übertragenen Anzeigen werden nicht Korrektur gelesen! Grundsätzlich werden Dateien nicht verändert. Wird eine gestalterische Änderung oder Korrektur gewünscht, bedarf es unbedingt rechtzeitiger vorheriger Absprache.

Mindestgröße: 1 spaltig, 20 mm

Anlieferung: Für die rechtzeitige Anlieferung (Anzeigenschluss) der Daten ist der Absender verantwortlich. Sollte aufgrund nicht beachteter Vorgaben oder aus sonstigen Gründen ein Erscheinen der Anzeige nicht möglich sein, übernimmt der Verlag keine Haftung.

Erscheinungstag: immer montags

Anzeigenschluss: donnerstags vor Erscheinungstermin

NACHLÄSSE UND ZUSCHLÄGE

für Abschlüsse innerhalb von 12 Monaten

Malstaffel 5x 5% 10x 10% 20x 15% 40x 20%

MENGENstaffel bei Mindestabnahme von

2.000 mm	5%	4.000 mm	10%
8.000 mm	15%	15.000 mm	20%

AMTL. BEKANNTMACHUNGEN

die nicht erwerbswirtschaftlicher Natur sind, oder an Dritte weiter berechnet werden, erhalten auf den Ortspreis einen Nachlass von 50%

ANZEIGENSTRECKEN

ab 3 Seiten	25%	ab 4 Seiten	35%
ab 6 Seiten	40%	ab 8 Seiten	50%

Platzierungs-Zuschläge

Titelseite PFALZ-ECHO	15%
Titelseite Regionalausgaben	10%

ALLGEMEINE VERLAGSANGABEN

Anschrift: Pfalz-Echo Verlags- und Vertriebsgesellschaft mbH
 Georg-Todt-Str. 3, 76870 Kandel

Internet: www.pfalz-echo.de

Kontakt: Anzeigen Redaktion & Pressemitteilungen
 Tel. 0 72 75 - 98 56 0 Tel. 0 72 75 - 98 56 0
 Fax 0 72 75 - 98 56 11 Fax 0 72 75 - 98 56 11
anzeigen@pfalz-echo.de redaktion@pfalz-echo.de

Konto: Sparkasse Südliche Weinstraße
 IBAN: DE63 5485 0010 1700 1992 17
 VR-Bank Südpfalz
 IBAN: DE78 5486 2500 0002 5669 90

Ust.ID.Nr.: DE292112355

Zahlungsbedingungen: Sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug. Bei Bankeinzug gewähren wir 2 % Skonto.

Chiffregebühr: 5,00 € bei Zusendung 3,00 € bei Abholung

Die im Tarif Nr. 13 aufgeführten Preise sind in Euro ausgewiesen und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstiger Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck einer Verbreitung.
2. „Abschluss“ ist ein Vertrag über die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen, unter Beachtung der dem Werbungtreibenden gemäß Preisliste zu gewährenden Rabatte, wobei die jeweiligen Veröffentlichungen auf Abruf des Auftraggebers erfolgen. Rabatte werden nicht gewährt für Unternehmen, deren Geschäftszweck unter anderem darin besteht, für verschiedene Werbungtreibenden Anzeigenaufträge zu erteilen, um eine gemeinsame Rabattierung zu beanspruchen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinung der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Werden einzelne oder mehrere Abrufe eines Abschlusses aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, rückwirkenden Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb eines Jahres entsprechenden Nachlass.
5. Wird für eine Anzeige in mehreren Ausgaben Kombinationsnachlass gewährt, wird die Anzeige nur 1 x für die Abschlusserfüllung gezählt. Für die Belegung einer Kombination ist eine einheitliche Anzeigengröße Voraussetzung. Außerdem wird die Erscheinung in der gleichen Kalenderwoche zugrunde gelegt.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses Beilagenaufträge – abzuhängen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag wegen des Inhaltes, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist oder diese Werbung Dritter oder der Dritte enthalten. Die Ablehnung der Anzeige oder eines anderen Werbemittels wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitig Lieferung und einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckunterlagen oder anderer Werbemittel ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Bei der Anlieferung von digitalen Druckunterlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format und den technischen Vorgaben des Verlages entsprechende Vorlagen für Anzeigen rechtzeitig vor dem Schaltungsbeginn auszuliefern. Kosten des Verlages für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen hat der Auftraggeber zu tragen. Schuldrechtlich vereinbart ist die für den belegten Titel nach Maßgabe der Angaben in der Preisliste sowie in in der Auftragsbestätigung übliche Beschaffenheit der Anzeige oder anderen Werbemittel im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Dies gilt nur für den Fall, dass der Auftraggeber die Vorgaben des Verlages zur Erstellung und Übermittlung von Druckunterlagen einhält. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
9. Bei fermündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Etwaige Änderungen oder Störungen sind schriftlich mit genauer Angabe des Textes oder Ausgabe spätestens bis zum Anzeigenschluss, bei Beilagenaufträgen wenigstens 6 Tage vor dem Streutermi zu übermitteln. Der Verlag haftet ferner nicht für Übermittlungsfehler im Laufe von Datenfernübertragungen sowie für Fehler am Endprodukt, die auf mangelhafte Daten zurückzuführen sind. Die Pflicht zur Datensicherung obliegt dem Auftraggeber, wobei der Verlag berechtigt ist, eine Kopie anzufertigen. Sind etwaige Mängel bei Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Inserent bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Bei Farbproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Ausdruck und Auflagedruck. Computerausdrucke, Digitalproof, usw. sind nicht farbecht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind.
10. Entspricht die Veröffentlichung der Anzeige nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit bzw. Leistung, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder einwandfreie Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung des anderen Werbemittels, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige oder des anderen Werbemittels beeinträchtigt wurde. Der Verlag hat das Recht, eine Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung zu verweigern, wenn dies einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhaltes des Schuldverhältnisses oder nach Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht, oder diese für den Verlag nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Lässt der Verlag eine ihm für eine Ersatzanzeige oder Veröffentlichung des anderen Werbemittels gesetzte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige oder der Veröffentlichung des anderen Werbemittels ist die Rückgängigmachung des Auftrages ausgeschlossen. Reklamationen bei nicht offensichtlichen Mängeln müssen binnen eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn gelten gemacht werden, ansonsten sind Reklamationen innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend zu machen.
11. Der Verlag haftet für sämtliche Schäden, gleich ob aus vertraglicher Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Haftung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung im kaufmännischen Verkehr auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte des Verlages verursacht wurde. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verlag nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In solchen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit haftet der Verlag nach den gesetzlichen Vorschriften. Alle gegen den Verlag gerichteten Ansprüchen aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.
12. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zugesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Druckunterlagen endet drei Monate nach der erstmaligen Verbreitung der Anzeige. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
13. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
14. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall schriftlich eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlungen werden nach der Preisliste gewährt. Der Verlag behält sich vor, aus begründetem Anlass, wie z. B. Neuaufnahme der Geschäftsbeziehungen, Vorauszahlungen zum Anzeigenschluss zu verlangen.
15. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlungen verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
16. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
17. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeitungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
18. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 1000 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
19. Aus einer Auflagenminderung kann nach Maßgabe des Satzes 2. bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Inserationsjahres die Garantieaufgabe unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann zu ein zu Preiserminderungen berechtigender Mangel, wenn und in soweit sie
 - a) bei einer Garantieaufgabe bis zu 50.000 Exemplare mindestens 20 %
 - b) bei einer Garantieaufgabe bis zu 100.000 Exemplaren mindestens 15 %
 - c) bei einer Garantieaufgabe bis zum 500.000 Exemplaren mindestens 10 % und
 - d) bei einer Garantieaufgabe über 500.000 Exemplaren mindestens 5 % beträgt.
 Als Garantieaufgabe gilt die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte Auflage oder, wenn eine Auflage nicht genannt ist, die durchschnittlich verkaufte Auflage des vorausgegangenen Kalenderjahres. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber vor dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
20. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Dies gilt auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
21. Die Werbungsmitter und die Werbungsagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit dem Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten.
22. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der zu gelieferten Werbemittel. Er stellt der Verlag im Rahmen des Anzeigenauftrages von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner wird der Verlag von den Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Verlag nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen. Der Auftraggeber überträgt dem Verlag sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Online- Medien aller Art, einschließlich interner, erforderlicher urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentlicher Zugänglichmachung, Entnahme aus der Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen.
23. Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, illegalem Arbeitskampf, rechtswidriger Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- und Energieverknappung und dergleichen – sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, deren sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient – hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Verlagsobjekt mit 80 % der im Durchschnitt der letzten vier Quartale zugesicherter Auflage vom Verlag ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Vertragsauslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die garantierte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht. Der Verlag behält sich vor, aus aktuellem Anlass Erscheinungstermine zu verschieben. Dem Auftraggeber erwachsen daraus keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verlag.
24. Bei Beilagenaufträgen können Gewährleistungsansprüche nicht allein daraus abgeleitet werden, dass in einzelne Exemplaren der Druckschrift die Beilage fehlt oder mehrfach eingelegt ist. Gewährleistungsansprüche bestehen erst dann, wenn die Beilage in mindestens 20 % der Auflage fehlt.
25. Der Auftraggeber gestattet dem Verlag, seine Anzeigen online auf den Websites des Verlages und seiner Titel und ggf. als Bestandteil der e-paper-Ausgabe öffentlich zugänglich zu machen. Die vom Verlag zur Erstellung des Vertragsabschlusses hergestellten bzw. verarbeiteten Zwischenerzeugnisse wie Daten, Lithos, Druckplatten etc bleiben auch bei gesonderter Berechnung Eigentum des Verlages.
26. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz ergeht der Hinweis, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden und Lieferantendaten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung gespeichert werden.